

## Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle

Hiermit beantragt \_\_\_\_\_  
die Anerkennung als Zertifizierungsstelle nach \_\_\_\_\_

**§ 31 Verordnung zur Neufassung der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote) (37. BlmSchV)**

Im Zuge des Antrages sind die in diesem Dokument abgefragten Angaben zu machen, die entsprechenden Nachweise vorzulegen, Erklärungen abzugeben und Unterlagen beizubringen. Die als Anhang beigelegte Checkliste gibt eine Übersicht über die erforderlichen Angaben und Nachweise. Sie ist dem Antragsformular ausgefüllt beizufügen.

### 1 Antragsteller

#### 1.1 Stammdaten

Name und Rechtsform	
Straße/Hausnr.	
Postleitzahl/Ort	
Staat	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

#### 1.2 Verantwortliche Personen/Ansprechpartner für UBA

Vor-/Nachname	Funktion	Telefon	E-Mail
	Geschäftsführer*in		

### 1.3 Zustellungsfähige Anschrift innerhalb der EU

Sollte der Sitz der Zertifizierungsstelle außerhalb der EU liegen, ist hier eine zustellungsfähige Anschrift innerhalb der EU anzugeben.

Straße/Hausnr.	
PLZ/Ort	

- Bitte beachten Sie die im Anhang 1 enthaltenen Informationen zum Datenschutz! Wir bitten um Kenntnisnahme und Zusendung der unterschriebenen Erklärung im Anerkennungsverfahren.
- Zudem bitten wir darum, die Informationen zum Datenschutz im Anhang 2, auch den Mitarbeitenden, von denen personenbezogene Daten an das UBA weitergegeben wurden, zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## 2 Zusammenarbeit mit Zertifizierungssystemen

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 a) der 37. BImSchV muss sich die Zertifizierungsstelle im Anerkennungsverfahren schriftlich verpflichten, mit einem anerkannten Zertifizierungssystem zusammenzuarbeiten.

Die antragstellende Zertifizierungsstelle legt als Nachweis die Eingangsbestätigung bzgl. des Antrags auf Zulassung bei den/dem folgenden Zertifizierungssystem/en vor:			
Name		Registriernr.	
Name		Registriernr.	
Name		Registriernr.	

- Kopien dieser Vereinbarung/en sind dem Antrag beizufügen.

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die Anforderungen des o.g. Systems/der o.g. Systeme zu erfüllen.

## 3 Umfang der Zertifizierungstätigkeiten

### 3.1 Staaten

- Die Zertifizierungsstelle wird ihre Tätigkeiten im Rahmen der 37. BImSchV weltweit wahrnehmen.
- Die Zertifizierungsstelle wird ihre Tätigkeiten im Rahmen der strombasierten Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs in folgenden Staaten wahrnehmen:
  - Alle Mitgliedstaaten der EU
  - Folgende Mitgliedstaaten der EU:

Name	Name	Name	Name	Name

Folgende Drittstaaten

Name	Name	Name	Name	Name

- Bitte beachten Sie! Gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 2 der 37. BImSchV kann die Anerkennung der Zertifizierungsstelle auf einzelne Staaten beschränkt werden, insbesondere weil nur dort die nach Abs. 2 Satz 3 erforderliche Zustimmung zur Überwachungstätigkeit des UBA nach § 42 der 37. BImSchV erteilt wurde.

### 3.2 Arten von strombasierten Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs

- Die Anerkennung der Zertifizierungsstelle wird für alle Arten von strombasierten Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs beantragt. \*<sup>1</sup>
- Die Anerkennung der Zertifizierungsstelle wird für folgende Arten von strombasierten Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs beantragt: \*

Kraftstoffart	Kraftstoffart	Kraftstoffart	Kraftstoffart	Kraftstoffart

### 3.3 Geltungsbereiche

- Die Zertifizierungstätigkeiten erstrecken sich auf alle Geltungsbereiche. \*
- Die Zertifizierungstätigkeiten erstrecken sich auf folgende Bereiche: \*
- Erzeugung von strombasierten Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs
  - Verarbeitung (Aufbereitung, Konversion)
  - Handel und Logistik
  - Weitere:

Bereich	Bereich	Bereich	Bereich

---

<sup>1</sup> Die erforderliche Fachkunde ist im Anerkennungsverfahren nachzuweisen, siehe Punkt 4.2. des Antrages sowie Punkt 3 der Checkliste

## 4 Zu erbringende Nachweise

### 4.1 Ausrüstung und Infrastruktur

Die Zertifizierungsstelle muss gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 a) der 37. BlmSchV zur Wahrnehmung der Zertifizierungstätigkeiten über die erforderliche Ausrüstung und Infrastruktur verfügen.

- Dem Antrag sind entsprechende Nachweise wie Raumpläne oder Aufstellungen über die vorhandene Ausrüstung beizufügen, siehe hierzu Checkliste, Punkt 1.

### 4.2 Fachkunde zur Durchführung von Zertifizierungstätigkeiten

Die Zertifizierungsstelle muss gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 a) und 2 b) der 37. BlmSchV über die erforderliche Fachkunde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie über eine ausreichende Anzahl qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter/innen verfügen. Bitte benennen Sie für die verschiedenen Bereiche (Leitung, Qualitätsmanagement, Auditoren etc.) die entsprechenden Mitarbeiter/innen.

- Legen Sie bitte dar, dass in der Zertifizierungsstelle die notwendige Fachkunde zur Wahrnehmung der Zertifizierungstätigkeiten vorhanden ist, siehe hierzu Checkliste, Punkt 3.

### 4.3 Unabhängige Ausübung der Zertifizierungstätigkeiten

Es wurden Vorkehrungen getroffen, um die nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 c) der 37. BlmSchV geforderte Zertifizierungstätigkeiten unabhängig von den Zertifizierungssystemen, Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten wahrzunehmen. Die Durchführung der übertragenen Aufgaben erfolgt frei von jeglichem Interessenskonflikt:

- Ausführliche Beschreibung der Maßnahmen unter Nennung der Dokumentation, siehe hierzu Checkliste, Punkt 4.
- Vornahme und Vorlage einer Analyse aller verbundener Stellen und Aufzeigen eventueller Abhängigkeiten, siehe hierzu Checkliste, Punkt 4.

## 5 Einhalten der Anforderungen der DIN EN/ISO/IEC 17065: 2013 und DIN EN ISO 19011:2018

Die antragsstellende Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die Anforderungen der DIN/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013 zu erfüllen. Ihre Kontrollen entsprechen den Anforderungen der DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2018.

- Entsprechende Unterlagen und Nachweise sind mit dem Antragsformular einzureichen, siehe Checkliste, Punkte 5 und 6.

## 6 Verpflichtung

**Die Zertifizierungsstelle geht mit Antragstellung folgende Verpflichtung ein:**

### **Betretungs- und Kontroll- und Auskunftsrechte der zuständigen Behörde**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Behörde sowie ihren Beauftragten wird gemäß § 31 Abs. 2 und § 42 Abs.2 der 37. BImSchV das Recht eingeräumt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel der Zertifizierungsstelle zu betreten.

Gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 2 der 37. BImSchV bezieht sich die Befugnis auf alle Orte im Geltungsbereich dieser Verordnung, an denen die Schnittstellen und Lieferanten im Zusammenhang mit der Herstellung oder Lieferung von strombasierten Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs, für die ein Nachweis nach der 37. BImSchV ausgestellt wird, Tätigkeiten ausüben.

Weiterhin sind der zuständigen Behörde gemäß § 46 der 37.BImSchV von den Nachweispflichtigen, Zertifizierungsstellen, Schnittstellen, Lieferanten, Hauptzollämtern, der Biokraftstoffquotenstellen und von den Zertifizierungssystemen auf Verlangen weitere Informationen vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um

1. die Aufgaben nach den genannten Verordnungen zu erfüllen,
2. zu überwachen, ob die Anforderungen nach den genannten Verordnungen erfüllt werden,
3. die Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat, insbesondere nach § 37 g des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu erfüllen oder
4. die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union zu erfüllen.

Die Zertifizierungsstelle informiert ihre Kunden über die Betretungs-, Kontroll- und Auskunftsrechte des UBA und stellt, z.B. über vertragliche Vereinbarungen sicher, dass diese Rechte gewährt werden.

## 7 Anerkennung der elektronischen Datenbank

Die Ausstellung der Nachweise erfolgt nach § 16 Abs. 6 S. 1 der 37. BImSchV in der staatlichen Datenbank des UBA.

Gemäß § 16 Abs. 6 S. 2 der 37. BImSchV können bis zur Aufnahme des Betriebs der elektronischen Datenbank Nachweise auch in Schriftform ausgestellt werden. Der zuständigen Behörde ist in diesem Fall eine Kopie des Nachweises zukommen zu lassen, vgl. § 16 Abs. 6 S. 3 der 37. BImSchV.

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die Nachweise anzuerkennen. Sie ist verpflichtet, diese und die zugrundeliegenden Daten (Massenbilanzierung) auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

## 8 Erklärungen

**Die Zertifizierungsstelle gibt mit Einreichung der Antragsunterlagen folgende Erklärungen ab, siehe Checkliste, Punkt 7):**

### 8.1

Die Zertifizierungsstelle ist mit der Veröffentlichung und Weitergabe ihrer Stammdaten (siehe Punkt 1.1 des Antrages) an Dritte einverstanden.

Alle weiteren nach Punkt 1 erhobenen Daten werden nur für interne Zwecke der zuständigen Behörde verwendet.

### 8.2

Die Zertifizierungsstelle erklärt, dass sie über die Fachkunde, Ausrüstung und Infrastruktur, die zur Wahrnehmung der von ihr durchgeführten Tätigkeiten erforderlich sind, verfügt. Insbesondere beschäftigt sie eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter/innen.

### 8.3

Die Zertifizierungsstelle ist im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig von den Zertifizierungssystemen, Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem Interessenkonflikt. Die Zertifizierungsstelle gewährleistet, dass jeder Mitarbeiter, der für das Unternehmen im Rahmen der Zertifizierung tätig ist, unabhängig von den Beteiligten der gesamten Vermarktungskette strombasierter Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs ist sowie sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat.

## 9 Risikomanagementplan

Die Zertifizierungsstelle muss im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit geeignete Kriterien für die Kontrolle der einzelnen Betriebe und Schnittstellen festlegen. Umfang, Inhalte und Häufigkeit der Kontrollen sind insbesondere auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos, ob in Bezug auf die Erfüllung dieser Anforderungen Unregelmäßigkeiten und Verstöße aufgetreten bzw. zu erwarten sind, zu bestimmen. Zudem sind hier die betrieblichen Gegebenheiten (Größe, Schnittstellenart, Verarbeitung verschiedener Ausgangsstoffe, nachhaltige und nicht nachhaltige Ware etc.) zu berücksichtigen.

- Mit dem Antrag ist daher ein Risikomanagementplan einzureichen, der Auskunft zur Risikobewertung und den damit verbundenen Konsequenzen gibt, siehe Checkliste, Punkt 8.

## 10 Anerkennung der Vorschriften und einschlägigen Normen

Von den folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung haben wir Kenntnis und stellen sicher, dass diese im Rahmen unserer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle erfüllt werden:

### Europäisches Recht:

Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen  
(Diese Vorschrift ist abrufbar über die Internetseite der EU: <http://eur-lex.europa.eu/>)

### Nationales Recht:

Verordnung zur Neufassung der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 1, 2 (Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote) (37. BlmSchV)
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)
Energiesteuergesetz (EnergieStG)
Umweltinformationsgesetz (UIG)
Diese Vorschriften sind abrufbar über die Internetseite der zuständigen Behörde: <a href="http://www.umweltbundesamt.de">www.umweltbundesamt.de</a> .
<b>Normen</b>
DIN EN/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013
DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2018
Die genannten Normen sind zu beziehen über den Beuth Verlag, Berlin ( <a href="http://www.beuth.de">www.beuth.de</a> )

Uns ist bekannt, dass das UBA als zuständige Behörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 der 37.BlmSchV auf Grundlage der Vorgaben des § 42 Abs. 2 der 37. BlmSchV Vor-Ort-Kontrollen (sog. Office Audit) bei den Zertifizierungsstellen vornehmen darf. Zudem ist das UBA befugt, über die vorgelegten Unterlagen hinaus, weitere Unterlagen anzufordern.

Das UBA erteilt die Anerkennung als Zertifizierungsstelle nur, wenn die geltenden Vorschriften und Verpflichtungen eingehalten werden. Mit Erteilung der Anerkennung sind die im Anerkennungsbescheid genannten Auflagen und Bedingungen verpflichtend durch die Zertifizierungsstelle einzuhalten. Zudem kann die Anerkennung nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten erforderlich ist.

Das UBA als zuständige Behörde kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen die Anerkennung widerrufen.

Uns ist bekannt, dass wir im Geltungsbereich des Umweltinformationsgesetzes (UIG) den hieraus resultierenden Informationspflichten nachkommen müssen.

Uns ist bekannt, dass das UBA weitere Informationen verlangen kann, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung zu überwachen oder um den Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union nachzukommen.

Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass die im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Verantwortlichen

